



Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

8. Juli 2024

Ausgleichszahlungen von Steuerguthaben und Beiträgen

Ausgleichszahlung, neu seit 1. Juli

Die vom Haushaltsgesetz 2024 eingeführten Änderungen betreffend die Regelung für die Verwendung von Gutschriften und dessen Ausgleichszahlung bzw. Verrechnung werden hiermit zusammengefasst:

- Verwendung von INPS- und INAIL-Gutschriften

Ab dem 1. Juli wird auch eine erste Frist eingeführt, um die Verrechnung von INPS- und INAIL-Gutschriften mittels F24 vornehmen zu können. Abgesehen von den Verpflichtungen, die die Arbeitgeber betreffen, können Handwerker und Kaufleute, welche INPS-Handwerk oder Kaufleute eingetragen sind, sowie Freiberufler, die in der Sonderverwaltung INPS eingetragen sind, die Gutschriften betreffend die Sozialleistungen, ab dem zehnten Tage nach der Einreichung der Steuererklärung, aus welcher die Gutschrift stammt, verrechnen.

- Verbot der Ausgleichszahlung bei Vorliegen von Nachprüfungen bzw. Ermittlungen

Insbesondere ist vorgesehen, dass bei Steuerpflichtigen, die Steuerbescheide und damit Verbundenes oder vollstreckbare Bescheide in Höhe von mehr als Euro 100.000 haben, wofür die Agentur der Einnahmen - Einzug beauftragt worden ist, Steuergutschriften nicht mittels F24 verrechnen können. Die Einschränkung gilt für jene Fälle, wo Zahlungsfristen abgelaufen oder Zahlungen noch fällig sind, sowie für jene Fälle, wo keine Maßnahmen von Aussetzungen dieser Bescheide vorliegen.

Im Falle einer Teilzahlung der Steuerbescheide und somit der geschuldete Gesamtbetrag unter dem Schwellenwert von Euro 100.000 liegt, gilt das betreffende Verbot nicht mehr; wenn die Steuerbescheide Gegenstand von Ratenzahlungen sind und die Ratenzahlung regelmäßig erfolgt, ist eine Ausgleichszahlung der Guthaben möglich. Der neue Wortlaut der betreffenden Vorschrift stellt klar,

dass das Verbot der Ausgleichszahlung nicht für Guthaben in Bezug auf INPS und INAIL gilt.

Biennale Vergleichsverfahren und Decreto „correttivo“

Biennale Vergleichsverfahren

Im Rahmen des neuen biennialen Vergleichsverfahrens („concordato preventivo biennale“) können Steuerpflichtige eine Vereinbarung mit der Agentur der Einnahmen, für einen Zeitraum von zwei Jahren (Steuerjahre 2024 und 2025) für Einkünfte aus der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit oder aus der Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit relevant für die Einkommensteuer und die IRAP, festsetzen.

Das neue Institut ist für zwei Arten von Steuerpflichtigen vorgesehen:

- Steuerpflichtige, welche die ISA („indici affidabilità fiscale“) anwenden;
- Steuerpflichtige, die der Pauschalregelung nur für den Steuerzeitraum 2024 unterliegen.

Um den Vorschlag der Finanzbehörde beurteilen zu können, muss der Steuerpflichtige (ISA oder Pauschalregelung), bezugnehmend auf dem vorherigen Steuerzeitraum, auf den sich der Vorschlag des Vergleichsverfahrens bezieht:

- Keine Steuerverbindlichkeiten haben oder;
- Innerhalb der Frist für die Annahme des Vorschlags Verbindlichkeiten in Höhe von Euro 5.000 oder mehr (einschließlich Zinsen und Strafen), welche sich aus Verwaltungsabgaben der Agentur der Einnahmen oder aus endgültig festgestellten Sozialversicherungsbeiträgen ergeben, beglichen haben. Schulden, die einer Ratenzahlung oder einem Zahlungsaufschub unterliegen, werden nicht auf die Euro 5.000

Grenze angerechnet, bis zum Verfall ihrer Vorteile.

Das biennale Vergleichsverfahren kann in folgenden Fällen nicht angewandt werden:

- Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung in einem der drei vorangegangenen Steuerzeiträume;
- Verurteilung wegen einer Steuerstraftat;
- Tätigkeitsbeginn im vorangegangenen Steuerzeitraum bei Steuerpflichtigen, die der Pauschalbesteuerung unterliegen.
- Vorliegen einer Ausschlussursache für ISA-Zwecke.

Die Vorschläge für ein biennales Vergleichsverfahren werden anhand jener Daten erstellt, welche beim Ausfüllen der Anlage P des ISA-Formulars 2024 oder der Anlage LM für Pauschalbesteuerte ausgefüllt werden. Bei den vorgeschlagenen Einkommen bleiben jedoch mehrere Elemente unberücksichtigt, welche auch im Falle des Abschlusses eines biennalen Vergleichsverfahrens weiterhin den ordentlichen Steuervorschriften unterliegen. Bei dem von der Agentur der Einnahmen vorgeschlagenen Betriebseinkommen bleiben insbesondere folgende Elemente unberücksichtigt:

- Veräußerungsgewinne und -verluste;
- Außerordentliche Erträge und Aufwendungen;
- Einkommen oder Teile des Einkommens aus Beteiligungen an Personengesellschaften;
- Frühere bzw. vorbestehende steuerliche Verluste.

Mit der Annahme des von der Agentur der Einnahmen formulierten Vorschlages verpflichtet sich der Steuerpflichtige, die vereinbarten Beträge in den Einkommensteuererklärungen und IRAP für die Steuerzeiträume, welche Gegenstand des Vergleiches sind, zu erklären.

Die Einhaltung des Vergleichsverfahrens ist ausschlaggebend für die Anerkennung der ISA-Bonusvorteile, unabhängig von der erreichten steuerlichen Zuverlässigkeit. In den Steuerzeiträumen, welche dem Vergleichsverfahren unterliegen, dürfen Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und freiberuflicher Tätigkeit nicht Gegenstand inductiver und mutmaßlicher Untersuchung sein.

Andererseits hat das neue Institut keine Auswirkungen auf die MwSt-Vorschriften.

Der Steuerpflichtige kann zu Sozialversicherungszwecke Beiträge auf das tatsächliche Einkommen entrichten, auch wenn dieses höher ist als das vereinbarte Einkommen.

Die Annahme des Vorschlags durch Personengesellschaften und ähnliche Einrichtungen bindet auch dessen Gesellschafter und Mitglieder.

In jedem Fall sind jene Steuerpflichtigen, welche dem Vergleichsverfahren zugestimmt haben, für den Zeitraum, in dem das Vergleichsverfahren gilt, verpflichtet:

- Einkommensteuererklärung und IRAP einzureichen;
- Die ordentlichen Buchhaltungspflichten einzuhalten;
- Die ISA-Daten unter Verwendung der entsprechenden Formulare zu melden.

Gründe für den Ausschluss von der Regelung sind unter anderem:

- Die Feststellung von nicht deklarierten Aktivitäten oder das Nichtvorhandensein oder die Nichtabzugsfähigkeit von angegebenen Kosten in Höhe von mehr als 30% der Einnahmen im Steuerzeitraum, welches sich auf das Vergleichsverfahren oder dem vorherigen Steuerzeitraum bezieht;
- Die Nichtzahlung von Steuern, welche sich aus dem Beitritt zum biennalen Vergleichsverfahren ergeben, und durch automatisierte Kontrollen aufgedeckt werden.

Sowohl für Steuerpflichtige, die der Pauschalregelung unterliegen, als auch für Steuerpflichtige sogenannte "soggetti solari", welche die ISA anwenden, erfolgt der Beitritt zum neuen Institut durch Einreichung des Modells der Einkommenssteuererklärung 2024 bis zum 31. Oktober 2024.

Biennale Vergleichsverfahren und Decreto "correttivo"

Einige Aspekte des biennalen Vergleichsverfahrens werden mit der Verabschiedung eines neuen Dekrets geändert, und es ist insbesondere vorgesehen:

- Für das erste Jahr der Anwendung wird die Frist für den Beitritt zur Regelung (die mit der Frist für die Einreichung der Steuererklärung zusammenfällt) auf den 31. Oktober verschoben; für die folgenden Jahre auf den 31. Juli;
- Die Verfügbarkeit der Anwendungssoftware der Regelung für Steuerpflichtige, die bereits im Jahr 2023 dem Pauschalssystem beigetreten sind, wird auf den 15. Juli verschoben (die Präzisierung ist notwendig, da diejenigen, die dem System im Jahr 2024 beitreten, von der Regelung ausgeschlossen sind); die Frist des 15. Juni für die anderen Steuerpflichtigen, welche die ISA anwenden, würde bestätigt werden;

- Es besteht die Möglichkeit, dass die Einzahlung des Saldos und 1. Akonto bis zum 30.08.2024 mit einem Aufschlag von 0,40 % aufgeschoben werden kann;
- Es besteht die Möglichkeit, dass zusätzliche Ausschlussgründe für Subjekte hinzugefügt werden:
 - Einkünfte oder Teile von Einkünften, des vorangegangenen Steuerzeitraumes, die ganz oder teilweise von der Steuerbemessungsgrundlage befreit, ausgeschlossen sind oder nicht mit ihr konkurrieren, in einem Umfang erzielt haben, der 40% der Einkünfte aus der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit oder aus der Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit übersteigt;
 - Für den ersten Steuerzeitraum, welcher Gegenstand des Vergleichsverfahrens ist, dem Pauschalssystem beitreten;
 - Im ersten Jahr des Vergleichsvorschlags von Fusions-, Spaltungs- oder Einbringungsvorgängen betroffen sind (bzw. bei Personengesellschaften oder Berufsverbänden von Änderungen in der Gesellschaftsstruktur betroffen sind).
- Vorgesehen ist die Einführung von Zuschlägen auf Steuervorauszahlungen für den ersten Zeitraum des Beitritts zur Regelung. Insbesondere, wenn die IRPEF/IRES-Vorauszahlung auf der Grundlage der Steuer für den vorangegangenen Zeitraum (in der ersten Anwendungsphase, das Jahr 2023) festgesetzt wird, ist ein Zuschlag in Höhe von 15% der Differenz zwischen dem vereinbarten Einkommen und dem erklärten Einkommen aus der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit oder aus der Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit fällig, wenn diese positiv ist; für die IRAP-Vorauszahlung würde der Zuschlag 3% betragen. Fällt der Steuerpflichtige unter die Pauschalregelung, beträgt der Zuschlag 12% bzw. 4% für neue Tätigkeiten.

Steuerbegünstigungen

Forderungen 4.0, Überprüfungen in 30 Tagen

In Erwartung der Daten aus den Ex-post-Mitteilungen an die GSE setzt die Agentur der Einnahmen die Verrechnung der Steuergutschriften betreffend Investitionen der Kategorie 4.0 für 30 Tage aus.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Kodexe 6936 und 6937 mit dem Bezugsjahr 2023 oder 2024 (d.h. dem Jahr der Fertigstellung der Investition) und die Kodexe 6938, 6939 und 6940, Jahr 2024. Diese Aussetzungsfrist dient der Steuerbehörde dazu, von der GSE die Informationen über die von den Steuerpflichtigen übermittelten Ex-post-Mitteilungen einzuholen, die eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kredite bzw. Forderungen sind. Nach Abschluss der Kontrolle hebt die Agentur der Einnahmen die Sperrung der F24-Vollmacht auf, wobei das Zahlungsdatum beibehalten wird; wenn jedoch innerhalb von 30 Tagen keine positive Rückmeldung eingeht, wird das Modell verworfen und die Zahlung als unterlassen betrachtet, mit den daraus resultierenden Strafen und Zinsen.

Steuerliche Erklärungen

Mitteilungen über Anomalien im MwSt.-Modell 2024

Die italienische Steuerbehörde verschickt Mitteilungen über festgestellte Anomalien im MwSt.-Modell 2024 und fordert die Steuerpflichtigen auf, die Situation zu bereinigen. Die Mitteilung bezieht sich insbesondere auf die festgestellte Anomalie zwischen:

- Dem Vorhandensein von mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen (ausgestellte elektronische Rechnungen, Daten über Verkäufe von Waren und Dienstleistungen an und von nicht in Italien ansässigen Personen, Quittungen)
- Der Nichteinreichung des MwSt.-Modells 2024 für das Jahr 2023 oder dem Nichtausfüllen oder unvollständigen Ausfüllen des MwSt.-Modells.

Steuerfälligkeiten Juli 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

16. Juli

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6006;
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen;
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES;
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern (21%) durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen, Abgabenkodex 1919;
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040;
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10;
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 26,07% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als Euro 5.000);
- **IMU/IMI:** Akontozahlung Jahr 2024;

25. Juli

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht;

30. Juli

- **Steuererklärung 2024, nicht ISA betroffene Steuerpflichtige:** Einzahlung Saldo und 1. Akonto IRPEF, Ersatzsteuern, IRAP und NIFS, welche sich aus den Steuererklärungen der physischen Personen (redditi PF), Personengesellschaften (redditi SP), Kapitalgesellschaften (redditi SC) oder nicht gewerbliche Einrichtungen (redditi ENC und IRAP) ergeben mit einem Aufschlag von 0,40% und der ISA nicht unterliegen;

31. Juli

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats;
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats;
- **Trimestrale MwSt.:** Frist für die Übermittlung des Modells zur Verrechnung/Erstattung der Mehrwertsteuergutschrift für das zweite Quartal 2024;
- **Steuererklärung 2024, ISA betroffene Steuerpflichtige:** Einzahlung Saldo und 1. Akonto IRPEF, Ersatzsteuern, IRAP und NIFS, welche sich aus den Steuererklärungen der physischen Personen (redditi PF), Personengesellschaften (redditi SP), Kapitalgesellschaften (redditi SC) oder nicht gewerbliche Einrichtungen (redditi ENC und IRAP) ergeben, die der ISA unterliegen;

Ihre Ansprechpartner



Andrea Pircher

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Stabstelle

T: 0471 310 311
steuerberatung@hds-bz.it



Giuliano Orepuller

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Bereichsleiter

T: 0471 310 555
gorempuller@hds-bz.it



Nicole Haller

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414
nhaller@hds-bz.it



Dietmar Raich

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741
draich@hds-bz.it



Christoph Hainz

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536
chainz@hds-bz.it



Lisa Luxbauer

Abteilungsleiterin Bruneck

T: 0474 537 717
lluxbauer@hds-bz.it